S 73 KR 728/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg
Sozialgericht Sozialgericht Berlin
Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 73
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze Ein Statusfeststellungsverfahren nach §

7a SGB IV ist auch dann auf Antrag eines

Arbeitnehmers/Arbeitgebers durchzuführen, wenn der andere Vertragspartner vor Antragstellung

verstorben ist.

Nur wenn aufgrund des Todes des Vertragspartners nicht genügend

Informationen für die Feststellung nach § 7a Abs 1 SGB IV vorliegen, kann die

Durchführung des

Statusfeststellungsverfahrens abgelehnt

werden.

Normenkette §§ 7 und 7a SGB IV, § 12 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen S 73 KR 728/17 Datum 29.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 20.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2017 verurteilt, das Statusfeststellungsverfahren aufgrund des Antrages der Klägerin vom 17.11.2016 betreffend des Zeitraumes vom 01.11.2008 bis 31.05.2014 durchzuführen.

Die Beklagte hat der Klägerin die auÃ∏ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens hinsichtlich der Tätigkeit der Klägerin als Betriebsleiterin in der "D.-Bar" in der Zeit vom 01.11.2008 bis zum 15.12.2014.

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)\(\tilde{g}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{n}\)\(\tilde{a}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\)\(\tilde{e}\ Betriebsleiterin in der "D.-Bar" tÃxtig. Sie schloss am 30.08.2008 mit Herrn B. D. eine Vereinbarung. Die PrĤambel dieser Vereinbarung lautete wie folgt: "Herr D. (VerpÄxchter) und Frau Z. (PÄxchterin) haben einen Pachtvertrag ļber die "D. Bar" fÃ¹/₄r den Zeitraum vom 15. Oktober 2008 bis zum 31.Dezember 2012 abgeschlossen. Dieser Pachtvertrag gilt lediglich im Au̸enverhältnis. Im InnenverhAxitnis ist weiterhin Herr D. der wirtschaftliche EigentA¼mer der "D. Bar". Frau Z. hat die Chance stufenweise eine 50%ige Partnerschaft an der "D. Bar" zu erwerben". Weiter hie̸ es in § 1 der Vereinbarung (Status quo): "Auch nach Abschluss des Pachtvertrages stehen die Einnahmen der "D. Bar abzüglich sämtlicher Ausgaben (auch Pacht, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer) und des Unternehmenslohns für Frau Z. ausschlieÃ∏lich Herrn D. zu. Frau Z. wird lediglich im Au̸enverhältnis die Unternehmerin sein. Sie wird das Gewerbe anmelden, die Betriebsaufnahmeanzeige bei Finanzamt tÄxtigen, die Buchhaltung und die SteuererklĤrung durch einen Steuerberater fertigen lassen und allumfassend die GeschĤfte führen". Die weiteren Regelungen in der Vereinbarung betrafen eine angestrebte 50%ige Partnerschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Am 20.01.2014 verstarb Herr B. D. Ab dem 01.06.2014 war die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)gerin alleinige Mieterin der "D. Bar". Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\)gerin ab diesem Zeitpunkt die "D. Bar" alleine betrieb.

Am 17.11.2016 stellte die KlĤgerin bei der Beklagten einen Antrag auf Statusfeststellung. Als Auftraggeber nannte sie den "Barbetrieb B. D." und teilte der Beklagten zugleich mit, dass die Firma geschlossen und der Inhaber verstorben sei.

Mit Bescheid vom 20.12.2016 teilte die Beklagte der KlĤgerin mit, dass ihrem Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status nicht entsprochen werden kĶnne und ein Verfahren zur Statusfeststellung nicht durchgefļhrt werde. Eine verbindliche Beurteilung im Rahmen der Statusfeststellung setze voraus, dass sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer am Verfahren beteiligt werden müssten und ihnen die Möglichkeit gegeben werden müsse, sich insbesondere zur tatsächlichen Gestaltung des Auftragsverhältnisses zu äuÃ□ern. Die sei aufgrund des Todes von Herrn B. D. nicht möglich.

Den dagegen eingelegten Widerspruch begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndete die Kl \tilde{A} \times gerin damit, dass Herr B. D. Erben habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.03.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zur \tilde{A}^{1}_{4} ck. Nach der Regelung des $\frac{\hat{A}\S}{7a}$ Abs. 1 Satz 1 SGB IV $k\tilde{A}\P$ nnten die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Besch \tilde{A} xftigung

vorliege. Soweit der Antrag auf Statusentscheidung nur von einem Beteiligten gestellt worden sei, sei der andere Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen (\hat{A} § 12 SGB X). Beteiligungsf \hat{A} xhig seien nach \hat{A} § 10 Nr. 1 SGB X nat \hat{A} 1/4rliche und juristische. Personen, was voraussetze. dass diese leben (bei nat \hat{A} 1/4rlichen Personen) beziehungsweise rechtlich existent sind (bei juristischen Personen). Vor diesem Hintergrund k \hat{A} 9nne ein Statusfeststellungsverfahren, bei dem es sich ebenfalls um ein Verwaltungsverfahren i.S.d. \hat{A} § 8 SGB X handele, f \hat{A} 1/4r eine im Zeitpunkt der Antragstellung bereits verstorbene beteiligte Person nicht durchgef \hat{A} 1/4hrt werden, weil es an einem der nach \hat{A} § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV erforderlichen Beteiligten fehle.

Am 18.04.2017 hat die KlĤgerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, es sei trotz des Todes von Herrn B. D. mĶglich, ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Geschäftsbetrieb sei nach dem Tod ihres Auftraggebers durch die Erbengemeinschaft fortgefļhrt worden. BeteiligungsfĤhig seien somit die Erben von Herrn B. D., insbesondere dessen Ehefrau, die mit Herrn B. D. gemeinsam wĤhrend dessen Lebzeiten die GeschĤfte gefļhrt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Statusfeststellungsverfahren nicht durchgefļhrt werde. Dieses bestehe zwischen ihr und der Beklagten. Herr B. D. sei ohnehin nur zu beteiligen gewesen. Sie habe aufgrund der rechtlichen und sozialrechtlichen Folgen auch ein Feststellungsinteressen daran, ob sie fA1/4r den entsprechenden Zeitraum abhängig beschäftigt gewesen sei. Das Finanzamt klassifiziere aus der Treuhandvereinbarung ihre TĤtigkeit als unselbststĤndige Arbeit. Es sei zudem auf ein Urteil des SG Berlin zu verweisen, in welchem es um den Anspruch gegen das Jobcenter auf existenzsichernden Leistungen eine Mitarbeiterin gegangen sei. Dort sei im Tatbestand festgehalten worden: "der Chef habe immer genau wissen wollen, wie viel sie gearbeitet habe".

Die KlAxgerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2017 zu verurteilen, das Statusfeststellungsverfahren aufgrund ihres Antrages vom 17.11.2016 betreffend des Zeitraumes vom 01.11.2008 bis 31.05.2014 durchzuf \tilde{A}_{4}^{1} hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihr Vorbringen im Widerspruchsbescheid. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass es zur Abklärung der Vorfrage zur Zulässigkeit eines Statusfeststellungsverfahrens gemäÃ $\$ § 7a Abs. 1 AGB IV nicht entscheidend darauf ankomme, zwischen wem das Antrags- bzw. Klageverhältnis bestehe, sondern nur, wer als Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich der vereinbarten Arbeitsleistungen(en) infrage komme. Beide Beteiligten seien in das Verwaltungsverfahren zur Statusfeststellung gemäÃ $\$ § 7a SGB IV einzubeziehen. Zur sachgerechten Durchführung des Verfahrens zur Vornahme der klägerseitig beantragten verbindlichen Statusklärung fehle es am Vorhandensein des

einzubeziehenden weiteren Beteiligten. Auch aus den spĤter vorgelegten Unterlagen hinsichtlich des MietverhĤltnisses ab dem 01.06.2014 ergĤben sich keine neuen Erkenntnisse. Ausgangspunkt der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer TĤtigkeit seien die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten, so wie sie sich aus getroffenen Vereinbarungen ergĤben und sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÄ□en lieÄ□en. Eine objektive Beurteilung der tatsĤchlich gelebten VerhĤltnisse sei nur unter Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten (Auftraggeber / Auftragnehmer) mĶglich. Insofern kĶnne vorliegend ein Statusfeststellungsverfahren nicht durchgefļhrt werden, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung der zu beteiligende Auftraggeber bereits verstorben war und naturgemĤÄ□ keine entsprechenden Angaben zu den tatsĤchlichen VerhĤltnissen machen kĶnne.

Die Beigeladenen haben keine AntrĤge gestellt und sich auch nicht zur Sache geĤuÃ∏ert.

Am 09.01.2018 hat das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt. Der Rechtsstreit wurde vertagt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Sitzungsprotokolle vom 09.01.2018 und vom 29.01.2020 sowie auf die Verwaltungsakte und die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung konnte trotz Ausbleibens der Beigeladenen ergehen, weil diese ordnungsgem $\tilde{A} = \tilde{A} = 126$ Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf diese M \tilde{A} glichkeit hingewiesen wurden.

Die zul \tilde{A} xssige Klage Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (\hat{A} § 54 Abs. 1 SGG) ist begr \tilde{A} 1/4ndet. Der Bescheid vom 20.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2017 ist rechtswidrig und verletzt die Kl \tilde{A} xgerin in ihren Rechten. Die Kl \tilde{A} xgerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte ein Statusfeststellungsverfahren nach \hat{A} § 7a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) durchf \tilde{A} 1/4hrt.

Nach § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV können die Beteiligten schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, erfolgt durch die Beklagte auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles (§ 7a Abs. 2 SGB IV). In § 7a Abs. 3 bis 5 SGB IV ist das Verfahren vorgegeben. Zunächst teilt die Beklagte den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben (Abs. 3). Dann teilt die Beklagte den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die

Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äuÃ∏ern (Abs. 4). Zuletzt fordert sie die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen (Abs. 5).

Entgegen der Auffassung der Beklagten scheitert das Statusfeststellungsverfahren hier nicht daran, dass der Auftraggeber vor der Antragstellung verstorben ist. § 7a SGB IV nennt "die Beteiligten" als Antragsberechtigte und als diejenigen, die Auskunft erteilen mýssen. Gemeint sind mit Beteiligten i.S.d. § 7a SGB IV letztlich die "an einem auf Erbringung menschlicher Arbeit gerichteten Rechtsverhältnis, insbesondere also eines Arbeitsverhältnisses" beteiligten, also Auftragnehmer/Arbeitnehmer und Auftraggeber/Arbeitgeber (vgl. zu dem Begriff Berchtold, Verfahrensrechtliche Probleme des § 7a SGB IV, NZS 2014, 885).

Die Beteiligung des jeweils anderen Vertragspartners ergibt sich aber auch aus ŧ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 2 S. 2 SGB X (vgl. zur Feststellung der Versicherungspflicht durch die Krankenkasse u.a. BSG, Urteil vom 22. Juni 1983 â 12 RK 73/82, Rn. 11; zur ausdrý-(klichen Feststellung der Versicherungspflicht im Betriebsprü-(fungsbescheid LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21. Dezember 2016 â 12 L 2 R 326/15 â 17, Rn. 270; teilweise wird auch von einer Beteiligung gemà xà § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ausgegangen, BeckOK SozR/Weber, 55. Ed. 1.12.2019, SGB X § 12 Rn. 6-10). Nach § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X ist dann, wenn der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung fü-r einen Dritten hat, dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Unstreitig hat das Statusfeststellungsverfahren Rechtsfolgen sowohl fü-r den Auftraggeber/Arbeitgeber, als auch fü-r den Auftragnehmer/Arbeitnehmer.

Der Tod eines zu Beteiligenden hat jedoch zunĤchst nur die Folge, dass er nicht mehr beteiligt werden kann, nicht jedoch, dass das Verfahren schon von vornherein nicht mehr durchzufýhren ist. Dabei ist es nach Auffassung der Kammer wichtig, zwischen dem unterschiedlichen Zwecken der Beteiligung zu unterscheiden. Das Beteiligungserfordernis hinsichtlich der Person, für die der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB X), dient primär dem Zweck, dass diese Person dann auch im Verwaltungsverfahren schon die Möglichkeit erhalten soll, sich zu äuÃ∏ern und ggf. durch Vortrag weiterer Gesichtspunkte Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen. Die Beteiligung bzw. Hinzuziehung erfolgt also im Interesse der ebenfalls von der Entscheidung betroffenen weiteren Person. Dies zeigt sich schon daran, dass die Beteiligung nach § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X "auf Antrag" erfolgt. Lebt die ebenfalls betroffene Person nicht mehr, kann auch keine Beteiligung mehr erfolgen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Durchführung des Verwaltungsverfahrens.

In Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nach $\frac{\hat{A}\S}{7a}$ GGB IV erfolgt die Beteiligung dagegen nicht auf Antrag, sondern ist \hat{a}_{\square} zumindest hinsichtlich der am Auftragsverh \hat{A}_{\square} Itnis Beteiligten \hat{a}_{\square} gesetzlich vorgesehen. Der Grund f \hat{A}_{γ} r die Beteiligung ist neben der Regelung der Antragsbefugnis zun \hat{A}_{\square} chst derselbe, wie

für die Beteiligung nach § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X, nämlich weil die Entscheidung über den Status sowohl Rechtsfolgen für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer auslöst (vgl. u.a. Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., § 7a SGB IV (Stand: 10.01.2020), Rn. 35, Rn. 66; Knospe in: Hauck/Noftz, SGB, 07/08, § 7a SGB IV, Rn. 18, jeweils unter Bezugnahme auf § 12 SGB X). Dass die Beteiligung Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens ist, ergibt sich daraus noch nicht.

Ein weiterer Grund für das gesetzliche zwingend vorgesehene Beteiligungserfordernis des jeweils anderen Vertragspartners ist die Sachverhaltsermittlung. Für das Statusverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 7a Abs. 2 SGB IV, § 20 SGB X). Hierbei fordert die Beklagten die Beteiligten auf, die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen zu übersenden (<u>§ 7a Abs. 3 SGB IV</u>). An dem Auftragsverhältnis sind immer mindestens zwei (juristische oder natürliche) Personen beteiligt, so dass auch beide Seiten diesbezüglich Informationen geben können. Die Beteiligten trifft insoweit eine Mitwirkungspflicht. Letztlich muss die Beklagte anhand der ihr von den Beteiligten übermittelten Unterlagen prüfen, ob diese eine ausreichende Entscheidungsgrundlage darstellen. Ist dies nicht der Fall und stehen der Beklagten keine ErmittlungsmĶglichkeiten offen, kann sie keine Entscheidung treffen. Liegen der Beklagten keine, widersprüchliche oder nicht ausreichende Angaben der Beteiligten z.B. zum konkreten Inhalt der TÄxtigkeit vor, ist die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens durch Verwaltungsakt abzulehnen. Inwieweit sich einer der Beteiligten durch die blo̸e Verweigerung der Mitwirkung einer für ihn ungünstigen (weil z.B. zu Beitragsnachforderungen führenden) Statusfeststellungsentscheidung entziehen kann, ist hier nicht zu klären. Letztlich wird die Beklagte insoweit eine auf den Einzelfall bezogenen Entscheidung nach MaÄngabe der allgemeinen Beweis- und Beweislastregeln treffen müssen (Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016, § 7a SGB IV, Rn. 118).

Nach Auffassung der Kammer ist es jedoch nicht unmĶglich, das Statusfeststellungsverfahren durchzuführen, auch wenn man nur von einem der Beteiligten ausreichende Informationen erhalten kann. Eine zwingende Ablehnung der Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens lässt sich § 7a SGB IV nicht entnehmen (a.A. wohl Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., § 7a SGB IV (Stand: 10.01.2020), Rn. 35) und entspräche auch nicht dem Interesse des antragstellenden Beteiligten. § 7a Abs. 1 SGB IV sieht nur dann eine Einschränkung der Durchführung des Statusfeststellungsverfahren vor ("es sei denn), wenn die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet hatte (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018 â∏ B 12 R 1/18 R).

Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass es bei der Frage, ob ein sozialversicherungspflichtiges BeschĤftigungsverhĤltnis vorliegt, auch auf die gelebten, tatsĤchlichen VerhĤltnisse ankommt (für Viele BSG, Urteil vom 14. MĤrz 2018 â B 12 R 3/17 R, Rn. 13). Die tatsĤchlichen VerhĤltnisse lassen sich aber nicht allein durch die Vertragsparteien ermitteln. Vielmehr können hier

auch weitere Mitarbeiter oder Kunden befragt werden. Sofern sich aufgrund des Todes eines Beteiligten letztlich nicht ausreichend ermitteln lĤsst, wie das VertragsverhĤltnis gelegt wird, kann die Beklagte keine Feststellung treffen. Vorliegend sind jedoch von Vornherein keine Ermittlungen erfolgt. Dabei hĤtten durchaus ErmittlungsmĶglichkeiten bestanden. Insbesondere die Erben des verstorbenen Herr B. D. hĤtten befragt werden kĶnnen, zumal die KlĤgerin vorgetragen hatte, dass dies auch noch zu Lebzeiten des Herrn B. D. in der D. Bar vielfach anwesend waren.

Die Beklagte verhÄxlt sich zudem widersprļchlich, da sie in anderen FÄxllen auch nach dem Tod eines Beteiligten das Statusfeststellungsverfahren weiter durchführt. In der mündlichen Verhandlung teilte die Beklagtenvertreterin mit, dass die Durchfļhrung des Verfahrens nur in den FĤllen sofort abgelehnt wird, in denen einer der Vertragspartner bei Antragstellung bereits verstorben ist. Stirbt einer der Beteiligten wĤhrend des Verfahrens, werde das Verfahren auch dann noch durchgefļhrt, wenn bislang noch keine Informationen von Seiten des verstorbenen Beteiligten ļbersandt wurden. In diesen FĤllen fļhlt sich die Beklagte also nicht daran gehindert, weitere Ermittlung hinsichtlich des AuftragsverhĤltnisses durchzufļhren. Dieses Vorgehen lĤsst es stark vom Zufall abhängen, ob ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Zugespitzt unterscheidet sich die Situation, in der ein zu Beteiligender ein paar Tage vor der Antragstellung durch den anderen Vertragspartner stirbt, wohl letztlich kaum von der, in der der zu Beteiligende einige Tage nach der Antragsstellung verstirbt. In beiden FĤllen fehlt eine Person, die weitere Auskļnfte erteilen kann. Ungeachtet dessen hat die KlĤgerin vorgetragen, die Erben hĤtten nach dem Tod diesem Zeitpunkt hatte die Beklagte auch nach ihrer eigenen Rechtsauffassung eine Prüfung vornehmen müssen. Denn ab diesem Zeitpunkt wäre das AuftragsverhĤltnis zwischen der KlĤgerin und den Erben zu ļberprļfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 12.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024